



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.12.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist nach § 2 Nr. 2 die Feststellung der Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung die Aufgabe zuständiger Behörden (z. B. Gesundheitsamt oder Schulamt) oder die Aufgabe eines Arztes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, 6 B 17.96, das bei Prüfungen lediglich die Beschreibung der krankhaften Beeinträchtigungen dem Arzt überlässt, während die darauf fußende Feststellung der Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt obliegt)?..... 2
- 1.2 Ist aus Sicht der Staatsregierung die Pflicht zur Nennung der Diagnose einer konkreten Krankheit auf dem Attest ein Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung, wenn für die Feststellung der Unzumutbarkeit auch die hierfür ausschlaggebenden Symptome ausreichend wären? 2
- 2.1 Gibt es Personen, die Sport beruflich betreiben, jedoch nicht vom Begriff Berufssportler gemäß § 10 Abs. 2 umfasst sind (bitte begründen)? 3
- 2.2 Welche epidemiologischen Erkenntnisse liegen der Schließung von Sportstätten im Freien gemäß § 10 Abs. 3 zugrunde? 3
3. Wie wird die Höchstanzahl von Kunden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechnet (Zusammenrechnen der gesamten Verkaufsfläche und Bildung des Durchschnitts der Anzahl für den Bereich bis 800 qm und für den Bereich über 800 qm oder Aufteilung der Verkaufsfläche in zwei Bereiche mit unterschiedlicher Regelung)? 3
- 4.1 Aus welchem Grund wurde in § 18 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit, auch Schülerinnen und Schüler unterhalb der 5. Jahrgangsstufe des Schulgeländes verweisen zu können, eingeführt? 3
- 4.2 Zu welchen Maßnahmen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, um ihre Kinder zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zu bringen? 4
- 4.3 Welches konkrete Verhalten von Erziehungsberechtigten führt gemäß § 29 Nr. 15 zu einem Bußgeld?..... 4
- 5.1 Welche Bereiche der Erwachsenenbildung sind vom Verbot in § 20 Abs. 1 ausgenommen?..... 4
- 5.2 Umfasst die Schließung von Archiven nach § 22 Satz 1 nur den Nutzerbereich oder ist auch die Archivierung in Archiven untersagt?..... 4
- 5.3 Wie unterscheiden sich Bibliotheken von wissenschaftlichen Bibliotheken?..... 4
- 6.1 Aus welchem rechtlichen oder epidemiologischen Grund ist es einerseits erlaubt, Bücher in einem Büchergeschäft zu erwerben, gleichzeitig aber untersagt, Bücher in einer Bücherei auszuleihen?..... 5
- 6.2 Aus welchem rechtlichen oder epidemiologischen Grund ist es einerseits erlaubt, Videos in Videotheken auszuleihen, gleichzeitig aber untersagt, Bücher in einer Bücherei auszuleihen?..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.3 Sind die Lieferung oder Abholung online bestellter Bücher bzw. die Rückgabe bereits entliehener Bücher in nichtwissenschaftlichen Bibliotheken zulässig? 5
7. Ist der nichttouristische Besuch von Verwandten ein notwendiger Zweck einer Übernachtungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 1? 5
8. Mit welcher rechtlichen oder epidemiologischen Begründung werden die Kontaktbeschränkungen für höchste religiöse Feste, wie das jüdische Lichterfest oder voraussichtlich das orthodoxe Weihnachtsfest, nicht gelockert, während für das katholische und evangelische Weihnachtsfest Lockerungen in Aussicht gestellt worden sind? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 12.01.2021

Vorbemerkung:

Die Antworten beziehen sich – wie von der Anfrage vorausgesetzt und soweit nicht anders gekennzeichnet – auf die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) in der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Fassung. Die 9. BayIfSMV ist bereits mit Ablauf des 08.12.2020 außer Kraft getreten. Aus sprachlichen Gründen wird in der Beantwortung die Gegenwartsform verwendet.

- 1.1 Ist nach § 2 Nr. 2 die Feststellung der Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung die Aufgabe zuständiger Behörden (z. B. Gesundheitsamt oder Schulamt) oder die Aufgabe eines Arztes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, 6 B 17.96, das bei Prüfungen lediglich die Beschreibung der krankhaften Beeinträchtigungen dem Arzt überlässt, während die darauf fußende Feststellung der Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt obliegt)?**

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Befreiung von der Trageverpflichtung nach § 2 Nr. 2 vorliegen, weil eine Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht werden kann, ist gegebenenfalls Aufgabe der zuständigen Behörden.

- 1.2 Ist aus Sicht der Staatsregierung die Pflicht zur Nennung der Diagnose einer konkreten Krankheit auf dem Attest ein Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung, wenn für die Feststellung der Unzumutbarkeit auch die hierfür ausschlaggebenden Symptome ausreichend wären?**

Ein Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung ist darin nicht zu sehen. Die in der § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV getroffene Regelung setzt die Rechtsprechung des BayVGh, Beschluss vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185 – um und präzisiert den Wortlaut dahin gehend, dass er im Einklang mit der Formulierung in der getroffenen Gerichtsentscheidung steht. Durch den Beschluss wurde bereits klargelegt, dass ein Attest, das eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft machen soll, nachvollziehbare Befundtatsachen und eine Diagnose enthalten muss. Mit Entscheidung vom 03.12.2020 (BayVGh, Beschluss vom 03.12.2020 – 20 CE 20.2809) hat der BayVGh die Regelung des § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV bestätigt.

2.1 Gibt es Personen, die Sport beruflich betreiben, jedoch nicht vom Begriff Berufssportler gemäß § 10 Abs. 2 umfasst sind (bitte begründen)?

Berufssportler sind Profisportler. Unter Profisport ist beispielsweise auch der Betrieb der 1. und 2. Bundesliga aller Sportarten zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer). Darüber hinaus könnte eine Liga/ein Wettbewerb als Profiligena bzw. Profiwettbewerb nur eingeordnet werden, wenn hierfür eine entsprechende Erklärung durch die Liga-/Wettbewerbsverantwortlichen erbracht wird. Vor diesem Hintergrund sind der Staatsregierung keine Personen bekannt, die beruflich Sport treiben, aber nicht unter den Begriff „Berufssportler“ gefasst werden können.

2.2 Welche epidemiologischen Erkenntnisse liegen der Schließung von Sportstätten im Freien gemäß § 10 Abs. 3 zugrunde?

Die in der 9., 10. sowie 11. BayIfSMV festgelegten Maßnahmen dienen der weitreichenden Kontaktreduktion. Vor diesem Hintergrund sind der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten untersagt. Das Ansteckungsrisiko ist allerdings überall dort erhöht, wo sich viele Menschen auf engem Raum aufhalten, insbesondere dann, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann. Dies ist auch im Freien der Fall. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird über virushaltige Tröpfchen oder Aerosole (in der Luft schwebende Tröpfchenkerne kleiner als 5 Mikrometer) übertragen. Tröpfchen und Aerosole werden nicht nur beim Husten und Niesen versprüht, sondern schon beim Atmen und Sprechen. Bei vermehrter körperlicher Aktivität, bei lautem Sprechen, Lachen oder Singen kann im Vergleich zum Atmen ein Vielfaches an Aerosolen emittiert werden. Eine Infektionsübertragung kann dabei auch durch asymptomatische Personen oder vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen erfolgen. Die Wahrscheinlichkeit, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen, ist insbesondere im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person erhöht.

3. Wie wird die Höchstanzahl von Kunden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechnet (Zusammenrechnen der gesamten Verkaufsfläche und Bildung des Durchschnitts der Anzahl für den Bereich bis 800 qm und für den Bereich über 800 qm oder Aufteilung der Verkaufsfläche in zwei Bereiche mit unterschiedlicher Regelung)?

Es erfolgt eine Aufteilung der Verkaufsfläche in den Bereich bis 800 qm Verkaufsfläche – dort Berechnung nach der 10 qm pro Kunden-Regel (= 80 Kunden) – und in den Bereich, der darüber hinausgeht. Für die Fläche, die über die ersten 800 qm hinausgeht, müssen 20 qm pro Kunde angesetzt werden.

4.1 Aus welchem Grund wurde in § 18 Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit, auch Schülerinnen und Schüler unterhalb der 5. Jahrgangsstufe des Schulgeländes verweisen zu können, eingeführt?

Mit § 18 Abs. 2 Satz 3 der 9. BayIfSMV wurde eine einheitliche infektionsschutzrechtliche Grundlage geschaffen, um Verstößen gegen die Maskenpflicht auf dem Schulgelände, die einen essenziellen Bestandteil des effektiven Infektionsschutzes darstellt, wirksam begegnen zu können. Der Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen – seien es Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal – besitzt oberste Priorität. Vor diesem Hintergrund kann auch Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne vorschriftsgemäße Mund-Nasen-Bedeckung keine Teilnahme am Unterricht gestattet werden, sofern kein entsprechender Befreiungsgrund (vgl. insbesondere § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV) von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegeben ist.

4.2 Zu welchen Maßnahmen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, um ihre Kinder zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zu bringen?

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der 9. BayIfSMV müssen die jeweiligen Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten obliegen damit insbesondere die in Ausübung der elterlichen Sorge (vgl. §§ 1626, 1631 Bürgerliches Gesetzbuch) üblichen Erziehungsmaßnahmen, die auch in anderen Bereichen – wie beispielsweise der Erfüllung der Schulpflicht (vgl. Art. 76 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) – Anwendung finden und nicht abschließend aufgezählt werden können; u. a. sind Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten mit vorschriftsgemäßen Mund-Nasen-Bedeckungen auszustatten und zur Beachtung der Maskenpflicht auf dem Schulgelände anzuhalten.

4.3 Welches konkrete Verhalten von Erziehungsberechtigten führt gemäß § 29 Nr. 15 zu einem Bußgeld?

Gemäß § 29 Nr. 15 der 9. BayIfSMV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 der 9. BayIfSMV als Erziehungsberechtigter wiederholt und beharrlich nicht dafür sorgt, dass der Maskenpflicht nachgekommen wird. Ob sich ein Verhalten im konkreten Fall als zu sanktionierende Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 29 Nr. 15 der 9. BayIfSMV erweist, bemisst sich stets nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und kann daher nicht allgemeingültig beantwortet werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4.2 ausgeführt, haben die Erziehungsberechtigten jedoch insbesondere ihre Kinder mit vorschriftsgemäßen Mund-Nasen-Bedeckungen auszustatten und diese zur Beachtung der Maskenpflicht auf dem Schulgelände aufzurufen. Die wiederholte und beharrliche Verletzung dieser Pflicht kann mittels Bußgeld geahndet werden.

5.1 Welche Bereiche der Erwachsenenbildung sind vom Verbot in § 20 Abs. 1 ausgenommen?

Unter das Verbot der Durchführung von Angeboten der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbaren Angeboten anderer Träger sowie sonstiger außerschulischer Bildungsangebote in Präsenzform fallen sämtliche Kurse und Unterricht in jeder Form (gewerblich oder ehrenamtlich), die nicht unter § 18 der 9. BayIfSMV, also in den Bereich des Unterrichts oder sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des BayEUG fallen oder Hochschulveranstaltungen im Sinne des § 21 Satz 1 und 2 der 9. BayIfSMV sind und die der Vermittlung von Wissen und/oder Fähigkeiten dienen und bei denen ein „Ausbilder“ den Teilnehmern gewissermaßen etwas beibringt. Ausgenommen waren die mittlerweile im Rahmen der 11. BayIfSMV ebenfalls untersagte berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die nach wie vor zulässigen Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks (§ 20 Abs. 2 der 9. BayIfSMV).

Die Einordnung eines Angebots als zulässige berufliche Ausbildung setzt einen unmittelbaren zeitlichen Bezug zur späteren Berufsausübung und das ernsthafte und nachhaltige Ziel, einen entsprechenden Beruf zu erlangen, voraus. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die konkrete Absicht besteht, mit dem durch die Ausbildung erlangten Wissen oder den erlernten Fähigkeiten haupt- oder nebenberuflich den Lebensunterhalt zu bestreiten.

5.2 Umfasst die Schließung von Archiven nach § 22 Satz 1 nur den Nutzerbereich oder ist auch die Archivierung in Archiven untersagt?

Die Schließung umfasst nur die Nutzung der Archive vor Ort.

5.3 Wie unterscheiden sich Bibliotheken von wissenschaftlichen Bibliotheken?

Wissenschaftliche Bibliotheken sind Bibliotheken, deren Medienbestand vor allem auf das wissenschaftliche Studium und die wissenschaftliche Forschung hin orientiert sind.

Hierzu zählen die Hochschulbibliotheken, die Bayerische Staatsbibliothek und die regionalen staatlichen Bibliotheken sowie Bibliotheken weiterer Forschungseinrichtungen.

In Abgrenzung zu den wissenschaftlichen Bibliotheken versteht man unter dem Begriff „öffentliche Bibliotheken“ öffentlich zugängliche Bibliotheken bzw. Leihbüchereien, die in ihrem Angebot sich vorrangig an die allgemeine Bevölkerung richten.

6.1 Aus welchem rechtlichen oder epidemiologischen Grund ist es einerseits erlaubt, Bücher in einem Büchergeschäft zu erwerben, gleichzeitig aber untersagt, Bücher in einer Bücherei auszuleihen?

Die Schließung von Bibliotheken und Archiven im Sinn des § 22 der 9. BayLfSMV bezog sich auf das Zusammentreffen im Gebäude, mithin auf die Präsenznutzung von Bibliotheken. Der „To-Go“-Leihverkehr der Bibliotheken (vergleichbar mit dem Erwerb eines Buches im Geschäft) war weiterhin zulässig.

6.2 Aus welchem rechtlichen oder epidemiologischen Grund ist es einerseits erlaubt, Videos in Videotheken auszuleihen, gleichzeitig aber untersagt, Bücher in einer Bücherei auszuleihen?

Im Gegensatz zu Bibliotheken gibt es aufgrund der technischen Entwicklung hin zu Streaming-Diensten nur noch vereinzelt Videotheken in Bayern. Beispielsweise hat nach Medienberichten die letzte Videothek in Nürnberg Ende des Jahres 2018 geschlossen. Dementsprechend war eine Sonderregelung für Videotheken nicht veranlasst.

6.3 Sind die Lieferung oder Abholung online bestellter Bücher bzw. die Rückgabe bereits entliehener Bücher in nichtwissenschaftlichen Bibliotheken zulässig?

Ja, dies war unter Geltung der 9. BayLfSMV der Fall.

7. Ist der nichttouristische Besuch von Verwandten ein notwendiger Zweck einer Übernachtungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 1?

Gewerbliche Unterkünfte dürfen nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Glaubhaft notwendige Zwecke können auch notwendige und ihrer Natur nach unaufschiebbare familiäre Zwecke wie die Teilnahme an einer Beerdigung im engen Familienkreis oder die notwendige Sorge für einen pflege- oder sonst hilfebedürftigen Angehörigen sein. Die bloße Absicht, Verwandte oder Freunde besuchen zu wollen, genügt aber nicht.

8. Mit welcher rechtlichen oder epidemiologischen Begründung werden die Kontaktbeschränkungen für höchste religiöse Feste, wie das jüdische Lichterfest oder voraussichtlich das orthodoxe Weihnachtsfest, nicht gelockert, während für das katholische und evangelische Weihnachtsfest Lockerungen in Aussicht gestellt worden sind?

Nach § 3 Satz 2 der 10. BayLfSMV war im Zeitraum vom 23. bis 26.12.2020 ein Zusammentreffen im engsten Familien- oder Freundeskreis von bis zu zehn Personen ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte möglich. Diese Ausnahmeregelung beruht auf der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung, die das Weihnachtsfest aufgrund der Verwurzelung unseres Landes in der christlich-abendländischen Tradition auch über die religiöse Bedeutung im engeren Sinn hinaus hat. Der erste und der zweite Weihnachtstag gehören zu den gesetzlichen Feiertagen in Bayern gemäß Art. 1 Abs. 1 Feiertagsgesetz (FTG) und der Heilige Abend zu den Stillen Tagen gemäß Art. 3 Abs. 1 FTG, die jeweils einen besonderen Schutz nach Art. 2 bzw. Art. 3 Abs. 2 FTG genießen. Die Feste anderer Glaubensgemeinschaften – auch das orthodoxe Weihnachtsfest – sind nach dem Feiertagsgesetz nicht geschützt und genießen daher auch nicht dieselbe rechtliche Stellung wie die gesetzlich angeordneten Feiertage und Stillen Tage in Bayern.

Hinzu kommt, dass jede weitere Ausnahme von den angeordneten Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen angesichts der hochdynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht verantwortbar erscheint.

Zu beachten ist außerdem, dass die Teilnahme an Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 der 10. BayIfSMV weiterhin uneingeschränkt möglich ist, auch in Hotspots mit einer Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwerts von über 200, sofern die Zusammenkunft der Glaubensgemeinschaft nicht in den Zeitraum der Ausgangssperre von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr fällt, vgl. § 25 der 10. BayIfSMV. Darüber hinaus kann zu dem Zwecke der Begehung religiöser Feste grundsätzlich auch ein weiterer Haushalt besucht werden, solange dabei nicht eine Gesamtzahl von fünf Personen überschritten wird (Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht).